

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
st8-pr

Aus der Diskussion

Der Vorsitzende teilt zunächst mit, daß sich Minister Dr. Schnoor für die heutige Sitzung habe entschuldigen lassen, weil er sich gegenwärtig auf Dienstreise in den Vereinigten Staaten von Amerika befinde.

Zu 1: Aktuelle Viertelstunde

Erste Informationen über den Mordanschlag auf den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank, Dr. Alfred Herrhausen

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) berichtet, die erste Mitteilung über den Mordanschlag auf Dr. Herrhausen sei heute morgen per Telex um 9.11 Uhr im Innenministerium eingegangen:

Nach derzeitigen Informationen erfolgte zum oben angegebenen Zeitpunkt

- um 8.30 Uhr -

ein Anschlag auf Herrhausen, bei dem dieser ums Leben kam. Nähere Informationen liegen derzeit nicht vor. Bei dem Täter handelt es sich um eine männliche Person, circa 1,80 Meter groß, bekleidet mit dunkelblauem Anorak, dunkelblauer Mütze und dunkler Jogginghose. Bisher kein Hinweis auf Täterfahrzeug. Flucht erfolgte zu Fuß.

Mit Nachricht von 9.47 Uhr sei der Täter etwas genauer beschrieben worden. Um 10.25 Uhr sei ein Fernschreiben des Bundeskriminalamtes eingegangen:

Sprengstoffanschlag am 30.11.1989, 8.30 Uhr, in Bad Homburg, Sedanweg, auf den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank, Alfred Herrhausen.

Heute um 8.30 Uhr verübten bislang unbekannte Täter ...

Es folgten dann die Maßnahmen, die die Polizei unternommen habe. Der Generalbundesanwalt habe das Ermittlungsverfahren übernommen und das BKA Maßnahmen eingeleitet. Die Landeskriminalämter seien eingeschaltet worden usw.

Um 10.33 Uhr sei die nächste Meldung eingegangen:

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
stb-pr

In Bad Homburg ... führt das Bundeskriminalamt ab sofort bundesweit Fahndungsmaßnahmen nach terroristischen Gewalttättern im Bereich der Deutschen Bundesbahn durch. Die Maßnahmen sind zwischen dem Bundeskriminalamt und der zentralen Hauptverwaltung der Bundesbahn abgestimmt.

Nun würden mögliche Täter, mit Haftbefehl gesuchte terroristische Gewalttäter, genannt: Meier, Horst; Meier, geb. Metzger, Barbara; Sabine Kaltzen, Christoph Seidler, Wolfgang Grams, Birgit Hogefeld. Das übrige seien polizeiliche Interna.

Von der Bundesanwaltschaft seien mit sofortiger Wirkung in verschiedenen Bundesländern - darunter auch in Nordrhein-Westfalen - sowie im gesamten Grenzbereich Kontrollstellen errichtet worden.

Um 10.51 Uhr habe es eine neue Meldung gegeben:

Vom Tatort wird mitgeteilt, daß das Fahrzeug des Herrhausen unmittelbar vor der Taunustherme, in dessen Nähe Herrhausen auch wohnt, steht. Herrhausen wurde bei dem Anschlag im Auto getötet. Sein Fahrer ist schwer verletzt. Von einem Kriminalbeamten wurde festgestellt, daß vom Fahrzeug ein Draht weg führt circa 150 Meter in einen kleinen Park und an einem Schaltkästchen endet. Dieses Kästchen ist auf "ein" geschaltet. Unter dem Schaltkästchen liegt offensichtlich ein Kuvert. Das gefundene Objekt wurde bisher noch nicht näher in Augenschein genommen. Zeugen wollen eine männliche Person flüchten gesehen haben, die in einen weißen Fiat Uno

- es folgt das amtliche Kennzeichen -

gestiegen ist. Ein weiterer Hinweis nennt einen Audi, amtliches Kennzeichen DT ..., der beim Erkennen einer Kontrollstelle der Polizei von der Autobahn bei Bad Homburg kommend wendet und wieder auf die Autobahn flüchtet. Das Kennzeichen ist für einen BMW ausgegeben; es handelt sich also offenbar um eine Dublette.

Das seien die Kenntnisse, so der Staatssekretär, die ihm bislang vorlägen.

Leitender Ministerialrat Dr. Möller (Innenministerium) ergänzt, bei dem soeben genannten Schreiben handle es sich um ein Bekennerschreiben. Es sei jedoch noch nicht ausgewertet worden. Der Kontrollstellenbeschluß, den der Generalbundesanwalt angeordnet habe, sei im Land Nordrhein-Westfalen bereits umgesetzt. Der Generalbundesanwalt habe ferner eine Kontaktsperre zwischen den inhaftierten Terroristen und deren Anwälten erlassen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wird Staatssekretär Riotte davon unterrichtet - er gibt dies an den Ausschuß weiter -, daß ein Bekennerschreiben aufgetaucht sei, mit dem sich ein "Kommando

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
stb-pr

Wolfgang Beer" für den Anschlag auf Dr. Herrhausen verantwortlich erkläre. Bei Wolfgang Beer handele es sich um einen Terroristen, der zusammen mit einer anderen Terroristin verunglückt sei; sein Bruder, Henning Beer, habe sich in der Zielfahndung des Bundeskriminalamtes befunden.

Zu 2: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3997

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3421

Vorlagen 10/2221, 10/2490 und 10/2499

Zuschriften 10/2724, 2725, 2736, 2745, 2748, 2750, 2754,
2756, 2759, 2760, 2761 bis 2770, 2801 bis
2810, 2814 bis 2817, 2828, 2829 und 3052

Der Ausschuß hatte die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 9. November 1989 in einem ersten Durchgang beraten und dabei ins Auge gefaßt, die Beratungen in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Zum Beratungsverfahren merkt Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) an, ihr sei es nicht möglich gewesen, die von der Landtagsverwaltung vorgelegte Synopse innerhalb der kurzen Zeit nach Erhalt vollständig durchzuarbeiten. Darüber hinaus seien noch einige Punkte offengeblieben, die sie in der heutigen Sitzung geklärt wissen wolle. Sie werde ihre Änderungsanträge in Kürze formulieren und den Sprechern der Fraktionen der SPD und der CDU nach Abstimmung in der F.D.P.-Fraktion übermitteln. Wie im Ältestenrat bereits besprochen, bitte Sie daher, über den Gesetzentwurf heute noch nicht abzustimmen.

Abg. Paus (CDU) legt dar, er habe die Änderungsanträge seiner Fraktion in der letzten Sitzung ausführlich begründet; sie seien auch in die Synopse aufgenommen worden. Weiteren Beratungsbedarf sehe seine Fraktion nicht. Da nicht erkennbar sei, daß die SPD-Fraktion die von ihr vorgelegten Änderungsanträge noch modifizieren wolle, könnte seines Erachtens in der heutigen Sitzung abgestimmt werden.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
stb-pr

Abg. Reinhard (SPD) führt aus, er respektiere den von Frau Abg. Larisika-Ulmke geäußerten Wunsch, in der heutigen Sitzung noch nicht abzustimmen, sondern noch offene Fragen zu klären. - Sodann weist er darauf hin, daß, nachdem Abg. Paus in der letzten Sitzung kritisiert habe, daß die SPD-Fraktion keine Gesamtbegründung der von ihr formulierten Änderungsanträge vorgelegt habe, er eine solche für die heutige Sitzung vorbereitet habe. - Der Ausschuß verständigt sich darauf, diese Begründung als Anlage zum Protokoll zu nehmen (siehe Anlage).

Der Vorsitzende hält fest, daß der Ausschuß dem Gesetzentwurf auf der Grundlage der von der SPD-Fraktion vorgelegten Änderungsanträge in der heutigen Sitzung noch einmal Paragraph für Paragraph behandeln werde, damit noch offene Punkte geklärt werden könnten.

§ 1 - Aufgaben der Polizei

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) bemerkt, in § 1 wie auch in anderen Paragraphen der SPD-Anträge werde auf "künftige Straftaten" - § 1 Abs. 1 Satz 2 laute: "Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen ..." - abgestellt. Sie halte den Begriff der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten für zu wenig bestimmt.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) legt dar, das Innenministerium vertrete die Auffassung, daß die vorbeugende Verbrechensbekämpfung - dieser Begriff finde sich auch im geltenden Recht; dort allerdings angesiedelt bei den Befugnissen der Polizei - bereits in die Aufgabenbeschreibung in § 1 aufgenommen werden sollte. Diese Aufgabenbeschreibung sei in der Tat sehr weit gefaßt; die einzelnen Befugnisse, die sich für die Polizei daraus aber ergäben, seien in späteren Paragraphen konkret geregelt. Insofern müßte die Diskussion um die Verwendung des Begriffs "Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten" eigentlich bei den jeweiligen Befugnisnormen erfolgen.

Abg. Reinhard (SPD) meint, wenn man die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten als Aufgabe der Polizei ansehe, komme man an der Formulierung "Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten" nicht vorbei.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) wirft ein, in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer - z. B. Bremens, des Saarlands oder Hes-

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
stb-pr

sens - finde sich eine solche Formulierung nicht. Der Begriff sollte ihres Erachtens herausgenommen werden.

Leitender Ministerialrat Dr. Möller (Innenministerium) bemerkt, die Novellierung des Bremer Polizeigesetzes sei bereits vor Jahren erfolgt und habe nicht ausdrücklich Bezug auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts genommen. Vergleichbar wäre insoweit allerdings das Gesetzgebungsverfahren im Saarland. Im dortigen Polizeigesetz, das mittlerweile in Kraft getreten sei, sei die vorbeugende Verbrechensbekämpfung nicht in die Aufgabenzuweisung aufgenommen, sondern bei den Befugnissen geregelt. Er halte die für das nordrhein-westfälische Polizeigesetz vorgeschlagene Regelung, nämlich die Aufnahme bereits in die Aufgabenbeschreibung, jedoch für ehrlicher.

Abg. Klütsch (SPD) bemerkt, beim Begriff der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten handele es sich in der Tat um eine Schlüsselklausel, die für das Verständnis der nachfolgenden Befugnisse von erheblicher Bedeutung sei. Der Abgeordnete erinnert daran, daß in den Anhörungen zum Polizeigesetz von verschiedenen Referenten Einwendungen des Inhalts gemacht worden seien, daß, wenn die Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten in der StPO geregelt sei, die Annexkompetenzen der Vorsorge zur Bekämpfung von Straftaten ebenfalls in der StPO und nicht im Polizeigesetz geregelt werden müßten. Die SPD-Fraktion habe über diesen Punkt ausführlich beraten und sei schließlich mehrheitlich zu der Überzeugung gekommen, daß diese weitergehende Befugnisklausel in die Aufgabenbeschreibung im Polizeigesetz aufgenommen werden sollte.

Abg. Klütsch bezieht sich sodann auf die Aussage des Staatssekretärs, die Diskussion um den Begriff der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten sollte mehr im Zusammenhang mit den Befugnissen geführt werden und bemerkt, abseits jeder Befugnis, die notwendig sei, um zu Eingriffen zu ermächtigen, sei nicht ausgeschlossen, daß schlichthoheitliches Handeln auf der Basis der Aufgabenbeschreibung geschehe. Welches schlichthoheitliche Handeln sei denn bekannt, fragt er, was, ohne daß es einer Eingriffsbefugnis bedürfe, auf der Basis der neuen Aufgabenbeschreibung der Polizei nunmehr möglich wäre? Als Stichwort wolle er nur die Kriminalakten nennen.

Ministerialrat Dr. Tegtmeier (Innenministerium) antwortet, das Vorhalten von Kriminalakten und erkennungsdienstlichen Unterlagen sei zweifelsohne ein Eingriff in das Recht des Betroffenen und deshalb keine schlichthoheitliche Handlung. Um schlichthoheitliche Handlungen handele es sich beispielsweise beim Streifefahren oder beim Postenstehen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
st8-pr

Staatssekretär Riote führt auf die Bemerkung des Abg. Klütsch, in den Anhörungen sei eingewendet worden, bei der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten handele es sich um eine Annexkompetenz zur Verfolgung von Straftaten, die insofern in der StPO geregelt werden müßten, aus, nach Auffassung des Innenministeriums handele es sich hier um ein Feld der konkurrierenden Gesetzgebung, von der der Bund bisher keinen Gebrauch gemacht habe. Deshalb habe das Innenministerium geglaubt, dieses Feld regeln zu dürfen. Auch von seiten der Justizminister der Länder, mit denen hier eine Abstimmung vorgenommen worden sei, seien keine Bedenken geäußert worden.

Leitender Ministerialrat Dr. Möller ergänzt, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung basierten grundsätzlich auf dem Vorliegen eines konkreten Tatverdachts. Ein konkreter Tatverdacht liege bei der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten aber gerade nicht vor. Insofern könne es sich dabei auch nicht um eine Annexkompetenz zur Strafverfolgung handeln.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) sagt, ihre Fraktion halte an der Tendenz, die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten in dem Aufgabenbereich der Polizei festzuschreiben, fest, werde aber möglicherweise eine Eingrenzung des Begriffs "künftige Straftaten" beantragen.

§ 8 - Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmungen

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) fragt nach der Bedeutung des Klammerzusatzes - "(Gefahr)" - in Abs. 1. - Ministerialrat Dr. Tegtmeier antwortet, der Klammerzusatz besage, daß immer dann, wenn in den nachfolgenden Paragraphen von Gefahr die Rede sei, darunter mindestens eine konkrete Gefahr zu verstehen sei.

§ 9 - Befragung, Auskunftspflicht, Allgemeine Regeln der Datenerhebung

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) spricht sich dafür aus, am Schluß des Gesetzes aufzunehmen, welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden beziehungsweise nicht mehr anzuwenden seien.

Ministerialrat Dr. Tegtmeier hält dies nicht für sinnvoll. Das hätte zur Folge, sagt er, daß jede Gesetzesänderung insofern eine Folgeänderung nach sich zöge. Die Vorschriften des Datenschutzes

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
stb-pr

gesetzes gälten in bezug auf das Polizeigesetz schließlich nur dann nicht mehr, wenn dies im Polizeigesetz ausdrücklich festgeschrieben sei.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) kündigt ferner an, ihre Fraktion werde beantragen, daß an § 9 des SPD-Entwurfs eine Formulierung im Sinne des § 8 b Abs. 3 des F.D.P.-Entwurfs angefügt werde, mit der die Erhebungsmöglichkeiten von gefahren- oder tatbezogenen Merkmalen eingeengt würden.

§ 12 - Identitätsfeststellung

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) bemerkt, durch die Formulierung in Abs. 2 Nr. 2 b - "... sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen, ..." - könnte der Eindruck entstehen, als ob speziell gegen Ausländer ermittelt werden sollte. Das Anliegen der SPD-Fraktion verstehe und unterstütze sie durchaus, um aber zu vermeiden, daß der Vorwurf der Ausländerfeindlichkeit aufkommen könnte, werde sie eine andere Formulierung vorschlagen.

Abg. Reinhard (SPD) weist darauf hin, daß die SPD-Fraktion mit ihrem Änderungsantrag diese Bestimmung bereits abgemildert habe; denn im Regierungsentwurf sei lediglich von aufenthaltsrechtlichen Vorschriften die Rede gewesen.

Abs. 1 Nr. 3, fährt Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) fort, erwecke zu sehr den Eindruck einer Generalermächtigung. Sie werde beantragen, sagt sie, nach den Worten "gefährdet sind" den letzten Halbsatz der Nr. 3 des F.D.P.-Änderungsantrags anzufügen, der lautet: "..., und dies aufgrund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogene Anhaltspunkt erforderlich ist".

Zu Abs. 1 Nr. 4 legt Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) dar, daß sie für die Einrichtung einer Kontrollstelle einen Ministervorbehalt für erforderlich halte. In diesem Zusammenhang will sie wissen, wie viele Kontrollstellen pro Jahr etwa eingerichtet würden.

Ministerialrat Dr. Tegtmeier erläutert, bisher sei in einer Verwaltungsvorschrift geregelt, daß die Regierungspräsidenten der Einrichtung einer Kontrollstelle zustimmen müßten; bei Gefahr im Verzuge könne eine Kontrollstelle allerdings von jeder Kreispolizeibehörde eingerichtet werden, worüber anschließend jedoch Bericht erstattet werden müsse.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
stb-pr

Abg. Reinhard (SPD) betont, die SPD-Fraktion halte den Minister-vorbehalt für nicht erforderlich.

Leitender Polizeidirektor Dugas (Innenministerium) führt aus, die Anzahl der präventiven Kontrollstellen - und nur diese seien hier gemeint - hänge im wesentlichen von dem Aufkommen an Großdemonstrationen ab. Präventive Kontrollstellen seien in diesem Jahr im wesentlichen eingerichtet worden im Zusammenhang mit der Hungerstreikdemonstration in Bonn und anlässlich der Ströbel-Demonstration in Essen.

In Abs. 2 hält Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) die Aufnahme der Formulierung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der F.D.P.-Fraktion - "... die zur Identitätsfeststellung dienen, erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen, sowie die Person zur Dienststelle bringen." - für erforderlich.

§ 15 - Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) kündigt an, hier eine Formulierung vorzuschlagen, mit der die Vorschrift an das Versammlungsgesetz des Bundes angepaßt werde.

§ 16 - Datenerhebung durch Observation

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) hält den in Abs. 1 Nr. 2 verwendeten Begriff "Kontakt- oder Begleitpersonen" für zu weitgehend. Damit sei ihres Erachtens - auch wenn es sicherlich nicht so gemeint sei - jede zufällige Bekanntschaft erfaßt. Sie werde hier eine Formulierung entsprechend § 9 b Abs. 3 Nr. 2 des F.D.P.- Entwurfs - "... andere Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie mit den in Nr. 1 genannten Personen in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten läßt, daß die Maßnahme zur Verhütung der Straftat beitragen wird." - vorschlagen.

Die längerfristige Observation - Abs. 2 - sollte nach Auffassung der F.D.P.-Fraktion ebenfalls unter dem Vorbehalt des Ministers stehen, zumindest sollte eine Stelle bestehen, wo diese Maßnahmen koordiniert würden.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
stb-pr

§ 17 - Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) legt dar, in Abs. 1 Nr. 2 finde sich erneut der Begriff "Kontakt- und Begleitperson". Hierzu verweise sie auf ihre Ausführungen zu § 16.

In Abs. 3, so die Abgeordnete weiter, sollten die letzten drei Sätze - "Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend." - gestrichen werden. Ihres Erachtens handele es sich bei dem verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen um einen so schwerwiegenden Eingriff, daß auf den Richtervorbehalt nicht verzichtet werden dürfe.

Ministerialrat Dr. Tegtmeier hält dem entgegen, im Strafverfahrensrecht finde sich eine ähnliche Regelung wie im SPD-Entwurf. Auch hier entfalle der Richtervorbehalt, wenn eine Maßnahme, die normalerweise nur auf richterliche Anordnung hin zulässig sei und die wegen Gefahr im Verzug unter Umgehung der richterlichen Anordnung durchgeführt worden sei, beendet sei, bevor der Richter entschieden habe. Im Übrigen könnte, wenn die richterliche Entscheidung nachträglich herbeigeführt würde, für den Betroffenen möglicherweise ein weitaus schwererer Rechtsnachteil eintreten, denn bei Verfahren der präventiven richterlichen Kontrolle werde der Betroffene nicht angehört.

§ 18 - Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) bemerkt, ihre Ausführungen zu § 17 gälten hier entsprechend. Wegen des Gebots der Unverletzlichkeit der Wohnung könne auf den Richtervorbehalt nicht verzichtet werden.

Ministerialrat Dr. Tegtmeier sagt dazu, auch das Grundgesetz sehe für diese Fälle in Artikel 13 keinen Richtervorbehalt vor.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
stb-pr

§ 19 - Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) hält die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen für zu weitgehend. Die fraktionsinternen Erörterungen seien zwar noch nicht abgeschlossen, aber sie werde sicherlich beantragen, kündigt sie an, daß beim Einsatz der in dem Paragraphen genannten Personen die verantwortlichen Stellen, also der Innenminister bzw. das Landeskriminalamt, eingeschaltet würden, und daß bei einem längeren Einsatz bestimmte Maßnahmen ergriffen würden.

Abg. Klütsch (SPD) wirft ein, bei den in § 19 genannten Personen handele es sich um V-Leute - er sage einmal: um Halbkriminelle -, also um Bezugspersonen aus der Szene. Für diesen Personenkreis seien Maßnahmen bezüglich der Zeitdauer ihres Einsatzes allerdings weit weniger wichtig als für die in § 20 angesprochenen geheimen Ermittler.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) entgegnet, nach dem Wortlaut des § 19 müsse es sich nicht ausschließlich um Personen aus der Szene handeln; es sei nicht auszuschließen, daß auch Privatdetektive eingesetzt werden könnten. Ihres Erachtens müßte in dem Gesetzentwurf deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß diese eingesetzten Personen keine polizeilichen Befugnisse erhielten.

§ 20 - Datenerhebung durch den Einsatz verdeckter Ermittler

Abg. Reinhard (SPD) legt auf eine Frage der Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) dar, über das Thema Einsatz verdeckter Ermittler habe die SPD-Fraktion lange diskutiert und sich schließlich schweren Herzens für die vorliegende Fassung entschieden. Letztlich habe sie das Argument von seiten der Polizeipraktiker überzeugt, daß das Instrument des verdeckten Ermittlers zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität unabdingbar sei. Angesichts der Schwere der Delikte im Bereich der organisierten Kriminalität halte es die SPD-Fraktion selbst für gerechtfertigt, daß die Polizei geheim, im Prinzip also unehrlich, auftrete.

Abg. Klütsch (SPD) betont, daß in § 20 der Einsatz von geheimen Ermittlern zur Gefahrenabwehr geregelt werde, nicht aber der Einsatz von verdeckten Ermittlern zur Aufklärung einer Straftat.

Abg. Guttenberger (SPD) legt dar, ihm komme es bei dieser Bestimmung vor allen Dingen darauf an, daß der handelnde Polizei-